

Statuten

Geräteturnen BTV Aarau

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die weibliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.



I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Das Geräteturnen BTV Aarau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Rechtsdomizil des Vereins ist Aarau.

Art. 2 Zweck

Der Verein unterstützt die Sportart Geräteturnen. Er fördert speziell die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und konzentriert sich dabei vorwiegend auf das Einzelturnen. Mit dem Vereinsturnen soll zudem die Sportart auch nach dem Rücktritt vom Einzelturnen weitergeführt werden können.

Das Geräteturnen BTV Aarau fördert im Weiteren bewusst Kinder und Jugendliche in seinem Tätigkeitsgebiet und unterstützt die Ausbildung von Trainerinnen sowie Wertungsrichterinnen. Es stellt die für den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie die Organisation von Anlässen notwendigen finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen sicher.

Politisch und konfessionell ist das Geräteturnen BTV Aarau neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

¹ Das Geräteturnen BTV Aarau ist ein selbständiger Verein des BTV Aarau.

² Das Geräteturnen BTV Aarau gehört dem Kreisturnverband Aarau-Kulm, dem Aargauer Turnverband und dem Schweizerischen Turnverband an.

Art. 4 Anwendbares Recht

Das Zivilgesetzbuch gelangt zur Anwendung, wenn diese Statuten keine entsprechenden Bestimmungen enthalten.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athletinnen, Coaches, Betreuerinnen, Leiterinnen, und Funktionärinnen anwendbar. Mutmassliche Verstöße können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Das Geräteturnen BTV Aarau hat folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder

Zu den Aktivmitgliedern des Geräteturnen BTV Aarau zählen alle Turnerinnen des Einzel- und des Vereinsgeräteturnens.

b) Ehrenmitglieder

Diese Ehrenmitglieder werden mit ihrer Ernennung dann automatisch Mitglieder der Vereinigung Ehrenmitglieder des BTV Aarau. Stimmberechtigt sind die durch das Geräteturnen BTV Aarau ernannten Ehrenmitglieder.

c) Passivmitglieder

Ehemalige Turnerinnen und Funktionärinnen können Passivmitglieder werden. Sie erhalten den Newsletter sowie auch eine Einladung zur Generalversammlung, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Als **Sponsor** und **Gönner** gilt, wer das Geräteturnen BTV Aarau finanziell unterstützt, ohne Mitglied des Vereins zu sein.

III. Mutationen

Art. 6 Beitritt

Bei entsprechender Eignung werden die Turnerinnen durch Beschluss der/des Verantwortlichen Bereich Sport aufgenommen. Die Aufnahme kann ausnahmsweise auch unter dem Jahr erfolgen. Im Zweifelsfall kann eine provisorische Aufnahme vereinbart werden. **Für die Mitglieder gibt es keine Altersbeschränkungen.**

Art. 7 Austritt

Das Geräteturnen BTV Aarau besteht aus Jugend- und Aktivturnerinnen. Der Austritt ist nur auf das Jahresende möglich. Erfolgt der Austritt ausnahmsweise trotzdem unter dem Jahr, ist der Mitgliederbeitrag in jedem Fall ganz geschuldet.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder groblich verletzen, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können (auch unterjährig) durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Pflichten

- ¹ Die Mitglieder unterziehen sich den Statuten, Reglementen, Verträgen und Beschlüssen des Geräteturnen BTV Aarau, des BTV Aarau und der Fachverbände.
- ² Jedes Mitglied ist verpflichtet, den an der Generalversammlung für seine Kategorie bestimmten Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder des Vorstandes, Leiterinnen und Wertungsrichterinnen (ohne aktive Teilnahme am Trainingsbetrieb) sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- ³ Die Mitglieder respektive deren gesetzliche Vertreter verpflichten sich, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und an Anlässen Helfereinsätze zu leisten.

Art. 10 Rechte

Alle Aktivmitglieder ab 14 Jahren sowie vom Geräteturnen BTV Aarau ernannte Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Bei Aktivmitgliedern unter 14 Jahren übt der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht aus. Passivmitglieder dürfen an der Generalversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 11 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

V. Organisation und Aufgaben

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Art. 13 Organe

Die Organe des Geräteturnen BTV Aarau sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 14 Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV), als oberstes Organ, wird vom Vorstand einberufen und findet jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letztjährigen GV
- b) die Entgegennahme der Jahresberichte
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) die Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten detaillierten Budgets
- f) die Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern, die fristgerecht eingereicht wurden

- g) die Aufnahme von Mitgliedern
- h) die Wahl des Vorstands und der Revisoren
- i) die Änderung der Statuten

Die Teilnahme an der GV ist obligatorisch.

Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Aktivmitglieder (respektive deren gesetzlichen Vertreter) unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Es gelten die gleichen Bestimmungen und Fristen wie bei der ordentlichen GV.

Art. 15 Einladung zur Generalversammlung

- ¹ Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail. Sie hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.
- ² Anträge von Aktiv- und Ehrenmitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über Anträge, die erst zu Beginn der Versammlung neu gestellt werden, kann verhandelt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Art. 16 Wahlen an der Generalversammlung

Wahlen sind offen durchzuführen. Geheim sind sie abzuhalten, wenn mehr Wahlvorschläge als Vakanzen vorliegen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 17 Abstimmungen an der Generalversammlung

- ¹ Abstimmungen sind offen durchzuführen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für die Auflösung des Vereins gilt Art. 25 und für Statutenänderungen Art 24.

Art. 18 Protokoll

An sämtlichen Generalversammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19 Vorstand

- ¹ Die Generalversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Darin sind mindestens folgende Funktionen vertreten, die auf mindestens 3 Personen aufgeteilt werden müssen:
 - a) Präsidium
 - b) Finanzen
 - c) Sport
- ² Der Vorstand kann auf maximal 9 Mitglieder erweitert werden. Das Präsidium wird einzeln gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst und teilt die übrigen Aufgaben unter sich auf.

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand ist namentlich für folgende Geschäfte zuständig:
- a) die administrative Führung des Geräteturnen BTV Aarau
 - b) die Vertretung des Vereins nach aussen
 - c) die Erledigung und den Vollzug der laufenden Geschäfte
 - d) die Einberufung und Leitung von Sitzungen oder Generalversammlungen
 - e) die Überwachung der Statuten und der Reglemente
 - f) die Verwaltung der Finanzen und des Vereinsvermögens
 - g) die Bildung und Besetzung von Kommissionen und Delegationen

Der Vorstand nimmt ausserdem sämtliche Aufgaben wahr, welche nicht gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen worden sind.

- ² Vorstandsmitglieder haben die Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien.
³ Das Präsidium sowie die/der Verantwortliche Bereich Sport erstatten jährlich der Generalversammlung Bericht über das vergangene Jahr.

Art. 21 Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren der Mehrheit seiner Mitglieder zur Behandlung der laufenden Geschäfte zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 22 Leiterinnen

Die/Der Verantwortliche Bereich Sport beruft nach Bedarf Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Sie ist Koordinationsstelle für alle technischen Belange.

Art. 23 Rechnungsrevisorinnen

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen für ein Jahr. Diese prüfen die Buchhaltung und die Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht.

VI. Statutenrevision

Art. 24 Statutenänderung

Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschliessen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Geräteturnen BTV Aarau kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Sofern vier Fünftel der anwesenden Mitglieder zustimmen, ist der Verein aufzulösen.

Art. 26 Verwendung des Vermögens

Nach der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen dem BTV Aarau zu überweisen.

Art. 27 Inkrafttreten

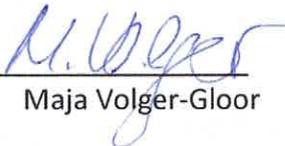
Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung des Geräteturnen BTV Aarau vom 24. März 2023 gutgeheissen und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Aarau Kulm in Kraft.

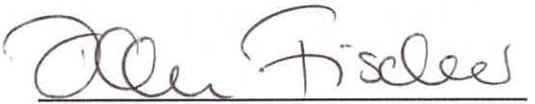
Aarau, 24. März 2023

Co-Präsidium

Aktuariat


Daniela Di Antonio


Maja Volger-Gloor


Daniela Fischer

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Aarau-Kulm anlässlich der Sitzung vom 3. Mai 2023 genehmigt.

Präsident

Aktuarin


Judith Senn


Heidi Lüscher-Baumann